

Satzung über die Jahrmärkte und Spezialmärkte in der Stadt Kulmbach
(Jahrmarkt- und Spezialmarktsatzung)

Vom 14. Dezember 1994

Die Stadt Kulmbach erlässt gem. Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 609) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Jahrmärkte und Spezialmärkte in der Stadt Kulmbach. Die Markttage, das Marktgelände, die Marktverkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Gegenstände ergeben sich aus den Festsetzungen der zuständigen Behörde nach § 69 der Gewerbeordnung n. F..

§ 2
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Kulmbach. Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 3
Zuweisung der Verkaufsplätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden jeweils nur für einen Markt zugewiesen. Jahreszusagen werden nicht erteilt.
- (2) Bewerben sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Zuweisung nach der Zuverlässigkeit sowie der Bekanntheit und dem Bewährungsgrad der Bewerber.
- (3) Der Stadt Kulmbach müssen die Bewerbungsunterlagen bis spätestens
 - a) 6 Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt,
 - b) 8 Wochen vor dem Christbaummarkt,
 - c) Ende Mai des Jahres, in dem der Weihnachtsmarkt stattfindet, vorliegen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (5) Platzzuweisungen sind nicht übertragbar.
- (6) Ist ein zugewiesener Platz nicht spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn belegt, so kann der freigebliebene anderweitig verwendet werden. Diese Regelung gilt nicht für den Weihnachtsmarkt.
- (7) Die Platzzuweisung kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Platz wiederholt nicht beschickt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Platzzuweisung oder dessen Bedienstete wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

§ 4 **Ausgestaltung der Märkte**

Die Stadt Kulmbach als Veranstalter kann für die Jahrmärkte und für den Weihnachtsmarkt die Größe, Form und Ausgestaltung der Verkaufsstände vorschreiben.

§ 5 **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Ladetätigkeiten dürfen nur außerhalb der Verkehrsflächen durchgeführt werden. Die Anlieferfahrzeuge müssen unmittelbar nach der Ladetätigkeit vom Marktgelände entfernt werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Marktgelände ist verboten.
- (2) Verboten ist:
 - a) das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Mitbringen von Tieren in den unmittelbaren Bereich der Marktstände und das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
 - d) das Verstellen der Gänge,

- e) das Beschädigen des Marktgeländes und der vorhandenen Einrichtungen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. einen Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist;
2. den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 5 zuwiderhandelt;
3. den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Kulmbach, den 14. Dezember 1994

STADT KULMBACH

IV.
Prof. Dr. Protzner
Zweiter Bürgermeister